

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR 7. Mai 2014			
GRG Nr.	12	GE 17	246

Frauenfeld, 15. April 2014

294

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1).

I. Motion von Silvia Schwyter vom 25. Januar 2012 „Änderung des Gesetzes über die Gemeinden, vom 5. Mai 1999“

Am 25. Januar 2012 wurde im Grossen Rat eine Motion mit dem Anliegen eingereicht, dass im Gesetz über die Gemeinden die Bezeichnung „Gemeindeammann“ für das Oberhaupt der Politischen Gemeinde durch „Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin“ bzw. „Stadtpräsident/Stadtpäsidentin“ ersetzt wird. In seiner Beantwortung vom 14. August 2012 unterstützte der Regierungsrat die Motion, worauf sie vom Grossen Rat am 1. Oktober 2012 mit 69:40 Stimmen erheblich erklärt wurde.

Der Regierungsrat erfüllt mit dieser Vorlage den Auftrag aus der erheblich erklärten Motion von Silvia Schwyter vom 25. Januar 2012 „Änderung des Gesetzes über die Gemeinden, vom 5. Mai 1999“.

II. Historische Entwicklung

Die traditionellen Bezeichnungen für die vorsitzenden Personen der Gemeindebehörden wurden im Gesetz über die Organisation der Gemeinden (GOG) vom 4. April 1944 wie folgt festgelegt:

- Ortsvorsteher bei den Ortsgemeinden;
- Gemeindeammann bei den Munizipal- und Einheitsgemeinden;
- Schulpräsident bei den Schulgemeinden;
- Bürgerpräsident bei den Bürgergemeinden.

Am 1. Januar 1990 trat die neue Kantonsverfassung (KV; RB 101) in Kraft und beendete den alten Gemeindedualismus aus Orts- und Munizipalgemeinden. An deren Stelle

mussten innert zehn Jahren die Politischen Gemeinden gebildet werden. Die Frage nach der Benennung des Gemeindeoberhauptes in den neuen Politischen Gemeinden stellte sich konkret, als per 1. Januar 1993 aus der ehemaligen Ortsgemeinde Mammern die erste Politische Gemeinde hervorging. Da die neuen Politischen Gemeinden funktional den früheren Einheitsgemeinden entsprachen, wurde für das Gemeindeoberhaupt wie bei den Einheitsgemeinden der Begriff „Gemeindeammann“ verwendet. Als in der per 1. Januar 1994 neu geschaffenen Politischen Gemeinde Bottighofen erstmals eine Frau an die Spitze des Gemeinderates trat, setzte sich die Anrede „Frau Gemeindeammann“ durch.

In der Folge wurde die Totalrevision des GOG in Angriff genommen, mit dem Ziel, zum Abschluss der Gemeindereorganisation per 1. Januar 2000 ein neues Gemeindegesetz in Kraft setzen zu können. Bei der Beratung des Gesetzes im Grossen Rat wurde nach einigen Formulierungsdiskussionen – unter anderem wegen der weiblichen Form – die heute geltende Regelung von § 7 Absatz 1 GemG verabschiedet:

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann der Politischen Gemeinde, der Präsident oder die Präsidentin der Schul- oder der Bürgergemeinde.

Der Begriff „Stadtammann“ wurde übrigens auch diskutiert, fand jedoch keine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz. Die vorberatende Kommission war sich aber einig darüber, dass dieser Begriff in jenen Gemeinden, die sich in der Gemeindeordnung offiziell als Stadt bezeichnen, zulässig sein soll.

III. Gründe für den Wechsel der Bezeichnung des Gemeindeoberhauptes

1. Die Bezeichnung „Gemeindeammann“ stützt sich auf die Tradition und ist der einheimischen Thurgauer Bevölkerung vertraut. Den aus andern Kantonen oder Ländern zuziehenden Personen ist diese Bezeichnung fremd. Im Kanton Zürich gibt es zwar einen „Gemeindeammann“ bzw. in den Städten einen „Stadtammann“, damit wird dort aber eine Person mit Vollzugsaufgaben im Betreibungsrecht und in andern zivil- und strafrechtlichen Verfahren bezeichnet. Das Gemeindeoberhaupt wird im Kanton Zürich – wie in den meisten andern Kantonen auch – als Gemeindepräsident oder -präsidentin bzw. als Stadtpräsident oder -präsidentin bezeichnet. In den Kantonen St. Gallen und Solothurn wurde der Begriff Gemeindeammann vor einigen Jahren abgeschafft.
2. In der interkantonalen Zusammenarbeit oder bei Kontakten über die Landesgrenze hinaus löst der Begriff „Gemeindeammann“ gelegentlich einen gewissen Erklärungsbedarf aus, es wäre allerdings übertrieben, wenn man bereits durch eine Vereinheitlichung solcher Begriffe eine Verbesserung der Zusammenarbeit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus erwarten würde. Immerhin ist nicht zu übersehen, dass für die Funktion des Vorsitzes einer Institution die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin am meisten verbreitet ist. Im politischen Bereich tragen der oder die Vorsitzende des Bundesrates, des National- und Ständerates sowie in den meisten Kantonen des Regierungsrates und des Parlaments den Titel eines Präsidenten oder einer Präsidentin. Dasselbe gilt für alle andern Lebensbereiche, so

auch in Wirtschaft, Kultur und Sport. Die Bezeichnung „Ammann“ wird zunehmend seltener und daher immer weniger verständlich.

3. Gründe für eine Änderung der Bezeichnung ergeben sich auch aus der Bezeichnung „Gemeindeammann“ selbst. Dieser Begriff stammt unübersehbar aus einer Zeit, in der Frauen noch nicht stimmberechtigt waren, daher gar nicht gewählt werden konnten und auch gesellschaftlich auf solchen Positionen kaum vorstellbar waren. In heutigen Gesetzestexten ist die geschlechtergerechte Formulierung eine Selbstverständlichkeit. Wenn eine neue Funktion mit einem Namen versehen werden müsste, wäre eine Bezeichnung wie „Gemeindeammann“ ausgeschlossen. Daran ändert auch nichts, dass die verbreitete Mundart sprechweise „Gmeindame“ die Herkunft des Wortes weitgehend verbirgt. Im schriftlichen Verkehr und bei hochdeutschen Ansprachen tritt die Herkunft sofort wieder hervor, und wenn eine Frau im entsprechenden Amt formell mit „Frau Gemeindeammann“ angesprochen wird, wird sofort klar, dass eine passende weibliche Form effektiv fehlt. Noch auffälliger werden die sprachlichen Schwierigkeiten, wenn eine Mehrzahl von Frauen in der Funktion des Gemeindeammanns angesprochen werden soll. Die paradoxe Wendung „Frauen Gemeindeammänner“ dokumentiert die Schwierigkeiten am besten.
4. Im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte sind Frauen in der Funktion des „Gemeindeammanns“ zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Es ist an der Zeit, dies auch mit einer adäquaten Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen.
5. Mit der Bezeichnung „Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin“ folgt der Thurgau der Terminologie der meisten Kantone und löst gleichzeitig die Probleme der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Mehrzahlbildung. Aufgrund dieser Argumente und der vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion ist der Wechsel der Bezeichnung nun zu vollziehen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesanpassungen

1. Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1)

Als Grundlage für die neue Bezeichnung ist § 7 Absatz 1 GemG anzupassen.

2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1)

Im EG ZGB wird gleich in der ersten Bestimmung der Gemeindeammann und daneben noch der „Gemeinderatsschreiber“ genannt. Diese altertümliche Bezeichnung kann gleich auch an die heutige Bezeichnung „Gemeindeschreiber“ angepasst werden (vgl. § 21 GemG). Die Überschrift und die Bestimmung selbst sind entsprechend zu korrigieren. Auf eine geschlechtergerechte Formulierung ist hier zu verzichten, da das EG ZGB gesamthaft noch nicht dieser Form entspricht.

3. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1)

Im Sozialhilfegesetz ist mit § 22 Absatz 1 eine einzige Bestimmung anzupassen. Auch dieser Erlass ist gesamthaft noch nicht geschlechtergerecht formuliert.

4. Gesetz über Flur und Garten (FIGG; RB 913.1)

Im Gesetz über Flur und Garten ist in § 1 Absatz 2 festgehalten, dass der Gemeinderat *unter dem Präsidium des Gemeindeammanns* als Flurkommission amtiert. Hier kann die Erwähnung der vorsitzenden Person ersatzlos gestrichen werden. Der Gemeinderat steht ohnehin unter dem Präsidium des Gemeindeammanns bzw. eben des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

Übrigens kann der Gemeinderat diese flurrechtlichen Befugnisse einer besonderen Flurkommission übertragen (§ 1 Absatz 3 FIGG), die nach allgemeiner Usanz jeweils als Flurpräsident bzw. Flurpräsidentin bezeichnet wird.

V. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse